



**Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Frühjahr 2020**  
**(schriftlich, vor dem PJ)**

**Hinweise zum Prüfungsverfahren und zum Zulassungsantrag**  
**Lesen Sie diese Hinweise bitte unbedingt aufmerksam durch!**

Anmeldeschluss:

**10. Januar 2020**

1. Spätestens am 10. Januar 2020 muss Ihr Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt in der vorgeschriebenen Form vorliegen. Wenn Sie den Anmeldeschluss versäumen, wird Ihr Antrag nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

**Reichen Sie den Antrag auf Zulassung möglichst frühzeitig ein.**

Sie haben den Vorteil, dass wir Ihnen rechtzeitig evtl. Mängel des Zulassungsantrages mitteilen können und Ihnen damit genügend Zeit bleibt, den Antrag noch bis zum Nachreichteschluss zu berichtigen oder zu ergänzen.

Außerdem erleichtern Sie damit dem Landesprüfungsamt die zügige Vorbereitung und Organisation der Prüfungen. Zu jeder Prüfungskampagne werden eine Vielzahl von Anträgen auf Zulassung zu den verschiedenen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung gestellt, die in einer sehr knapp bemessenen Zeit vom Landesprüfungsamt zu bearbeiten sind.

*Frühzeitige  
Antragstellung.  
Eingang bis  
spätestens  
10.01.2020*

Nachreichteschluss Famulatur:

**18. Februar 2020**

Nachreichteschluss Scheine:

**18. Februar 2020**

2. Bitte beachten Sie, dass die **vollständigen Famulaturbescheinigungen bis spätestens 18.02.2020** vollständig eingereicht sein müssen.

Die **vollständige Gesamtübersicht der Leistungsnachweise** nach § 27 Abs. 1 - 4 ÄAppO muss **bis spätestens 18.02.2020** eingereicht sein. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Universität uns diese Daten direkt einreichen kann.

Alle übrigen Leistungsnachweise und Nachweise (insbesondere Geburtsurkunde, Studienbuch oder Studienverlaufsbescheinigung aller Semester oder Immatrikulationsbescheinigungen der einzelnen Semester etc.) sollen bereits bei der Antragstellung vorgelegt werden. Die Nachreichfrist gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Antrag fristgerecht bei uns eingegangen ist.

**Bitte übersenden Sie uns die nachzureichenden Nachweise, sobald sie Ihnen vollständig vorliegen, so früh wie möglich.**

*Famulaturbescheinigungen  
bis 18.02.2020  
Leistungsnachweise bis  
18.02.2020*

3. Solange der Zulassungsantrag bei Erstanmeldungen noch nicht vollständig ist, kann der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die **schriftliche Rücknahme** des Antrags muss daher bis zum 18.02.2020 beim Landesprüfungsamt eingegangen sein.

#### 4. Prüfungstermine:

Schriftlicher Teil:

Tag	Bearbeitungszeit
15.04.2020	09:00 - 14:00 Uhr
16.04.2020	09:00 - 14:00 Uhr
17.04.2020	09:00 - 14:00 Uhr

5. Die Unterlagen und Nachweise sind **immer im Original** einzureichen. Die Bescheinigungen über die Unterrichtsveranstaltungen müssen Unterschrift und **Siegel** tragen oder von der Universität direkt übermittelt werden. Bei der Geburtsurkunde können Sie auch eine amtlich beglaubigte Kopie vorlegen. Wenn Sie bereits an einer Prüfung vor dem LPA Baden-Württemberg teilgenommen haben, genügt eine unbeglaubigte Kopie der Geburtsurkunde. Haben Sie den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Baden-Württemberg abgelegt, genügen unbeglaubigte Kopien der Zeugnisse über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Wurde der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor einem anderen Landesprüfungsamt abgelegt, so sind insgesamt Originale vorzulegen.  
Haben Sie den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden, werden Sie gemäß § 20 Abs. 2 ÄAppO im nächsten Prüfungstermin **von Amts wegen** zur Wiederholungsprüfung geladen. In diesen Fällen genügt es, wenn Sie lediglich den letzten Immatrikulationsnachweis vorlegen.

*Akzeptiert werden  
nur Originale*

*Ausnahmen:  
Geburtsurkunde  
frühere Zeugnisse  
des LPA BW  
Wiederholer*

6. Die eingereichten Unterlagen und Nachweise erhalten Sie zusammen mit dem Zeugnis wieder mit einem Übergabe-Einschreiben zurück. **Geben Sie bitte auf dem Antragsformular die Anschrift an, an die Ihre Zulassung sowie das Prüfungsergebnis zugestellt werden kann.**

Adressänderungen können vom LPA nur **bis zum 18.02.2020** berücksichtigt werden. **Danach** können wir aus organisatorischen Gründen **keine Adressenänderung** mehr durchführen. Stellen Sie dann bitte bei der Post ggf. einen Nachsendeantrag. Sorgen Sie bitte im Falle Ihrer Abwesenheit dafür, dass eine empfangsberechtigte Person eine entsprechende Postvollmacht zur Entgegennahme der Einschreibesendung besitzt. Es gehört zur Mitwirkungspflicht des Prüflings dafür zu sorgen, dass die Zulassung bzw. Ladung zur Prüfung auch an die angegebene Anschrift zugestellt werden kann.

*Ihre Unterlagen  
werden per  
Übergabe-  
Einschreiben mit  
dem Zeugnis  
zurückgeschickt.*

7. Beim Betreten des Prüfungslokals müssen Sie sich mit einem Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen. Bitte prüfen Sie deshalb nach, ob Sie noch im Besitz eines gültigen Ausweises sind bzw. besorgen Sie sich rechtzeitig einen neuen Ausweis. Denken Sie dabei bitte an die teilweise langen Wartezeiten.

*Ausweispflicht  
mittels  
Personalausweis  
oder Reisepass*

8. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen und Nachweise legen Sie bitte in der im Zulassungsantrag **aufgeführten Reihenfolge und ungefaltet in den Zulassungsantrag** ein.

Wenn Sie eine Briefklammer zur Hand haben, klammern Sie bitte die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen damit zusammen.

*Die notwendigen  
Unterlagen bitte der  
Reihenfolge nach  
einlegen*

9. **Bitte haben Sie Verständnis:** Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge können wir keine schriftliche Eingangsbestätigung erteilen und keine telefonische Auskunft über den Eingang des Antrags bzw. über die Vollständigkeit geben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, uns den Antrag als "Übergabe-Einschreiben mit Rückschein" zu übersenden. So können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag beim Landesprüfungsamt eingegangen ist. **Wir melden uns in jedem Fall bei Ihnen, sollten sich Ungereimtheiten bei der Antragsprüfung ergeben, so dass Sie sich nicht bei uns melden und nach dem Stand der Bearbeitung fragen müssen. Dadurch wird nur die Antragsprüfung unnötig verzögert.**

*Es erfolgt keine  
telefonische oder  
schriftliche Auskunft  
über den Eingang  
des Antrags*

10. Wir werden Ihnen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung unverzüglich nach der Bereitstellung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz zustellen. Telefonische Auskünfte über Ihr Prüfungsergebnis erteilen wir nicht. Bitte sehen Sie daher von Anfragen nach dem Stand der Bearbeitung ab. Sie helfen damit dem Landesprüfungsamt, die Angelegenheit zügig zu bearbeiten.

*Prüfungsergebnisse  
werden nur  
schriftlich mitgeteilt*

<b>LPA-Fahrplan Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung</b>	
<b>Möglichst frühzeitig</b> ab Ende November 2019	Einreichung des Zulassungsantrages beim Landesprüfungsamt als <b>Übergabe-Einschreiben mit Rückschein</b>
<b>10.01.2020</b>	<b>Anmeldeschluss</b>
<b>18.02.2020</b> <b>18.02.2020</b>	<b>Nachreicheschluss Famulatur</b> <b>Nachreicheschluss Scheine</b>
Voraussichtlich ab Mitte/Ende März 2020	Versand der <b>Zulassungsbescheide</b> für schriftliche Prüfung als Übergabe-Einschreiben oder als pdf-Dokument in das E-Mail Postfach für Online-Anmeldungen
15. - 17.04.2020	Schriftliche Prüfung
Voraussichtlich bis Mitte Mai	Versand des <b>Zeugnisses</b> über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zusammen mit der Ergebnismitteilung als Übergabe-Einschreiben mit den eingereichten Original-Unterlagen

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Prüfung.

Ihr Landesprüfungsamt

Postadresse:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie  
Postfach 10 29 42  
70025 Stuttgart

Durchwahl: 0711 904-39214 (Herr Lösch)  
Telefonzentrale: 0711 904-35000  
Telefax: 0711 904-37405

Dienstgebäude:  
Nordbahnhofstr. 135  
Stuttgart

Telefon: 0711 904-35000  
Telefax: 0711 904-37405  
E-Mail: [abteilung9@rps.bwl.de](mailto:abteilung9@rps.bwl.de)  
Internet: [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

Überweisungen an die  
Landesoberkasse BW:  
BW-Bank Karlsruhe,  
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800



 Parkmöglichkeit Tiefgarage

Haltestelle Nordbahnhof  
S-Bahn: Linien S 4, S 5 und S 6  
U-Bahn: Linie U 12